

Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 09.10.2004

Der Hochschulrat hat am 08.10.2004 die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Als besonderes Organ gemäß § 52 Absatz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286) ist an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg der Hochschulrat eingerichtet.

§ 1 Aufgaben

Die Aufgaben ergeben sich insbesondere aus den §§ 52 und 38 NHG und umfassen

- im Schwerpunkt die Beratung des Präsidiums und des Senats;
- die Stellungnahme zu den Entwicklungs- und Wirtschaftsplänen und zur Gründung von oder der Beteiligung an Unternehmen.
- Die Mitglieder des Hochschulrates bilden gemäß § 38 NHG zu gleichen Teilen mit Vertreterinnen oder Vertretern der Hochschule eine Findungskommission des Senats zur Vorbereitung des Vorschlages für die Bestellung oder Ernennung von Mitgliedern des Präsidiums. Der Hochschulrat bestätigt den Vorschlag des Senats zur Ernennung, Bestellung oder Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums.

§ 2 Mitglieder und Amtszeiten

(1) Der Hochschulrat besteht gemäß § 52 Absatz 2 NHG aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. Mitglieder des Hochschulrates dürfen keine Mitglieder der Universität sein. Die Mitglieder des Hochschulrates sind gemäß § 52 Absatz 2 NHG Angehörige der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Sie sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht vorgesehen. Reise- und Übernachtungskosten trägt die Universität.

(2) Die Amtszeit beträgt gemäß § 4 der Vorläufigen Grundordnung für die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2003 vier Jahre und läuft jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni des vierten auf den Beginn der Amtszeit folgenden Jahres. Die erstmalige Amtszeit läuft vom 1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2007. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied des Hochschulrates vor Ablauf der Amtszeit aus diesem aus, bestellt gem. § 52 Abs. 2 NHG der Senat oder das Fachministerium zunächst für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit des Hochschulrates.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen und wird im Verhinderungsfalle von der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(3) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrates. Sie oder er wird dabei vom Präsidium der Universität unterstützt. Insbesondere sorgt das Präsidium für die zur Aufgabenerfüllung erforderliche Infrastruktur, bereitet die Sitzungen des Hochschulrates vor und sorgt im Auftrag der oder des Vorsitzenden für die Umsetzung gefasster Beschlüsse.

§ 4 Geschäftsstelle

Die Universität richtet beim Präsidium eine Geschäftsstelle des Hochschulrates ein.

Die Postanschrift lautet:

Hochschulrat der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg
z. H. des Vorsitzenden
c/o Präsident der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg
Uhlhornsweg 99 b
26111 Oldenburg
Tel. +49 (0)441/798-5452
Fax. +49 (0)441/798-2399
hochschulrat@uni-oldenburg.de

Der Hochschulrat wird durch die Geschäftsstelle des Präsidiums betreut.

§ 5 Sitzungen des Hochschulrats

(1) Der Hochschulrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Regelmäßig wird im Verlauf eines akademischen Jahres (01.10. – 30.09.) jeweils eine Sitzung pro Wintersemester und Sommersemester vorgesehen. Auf eine frühzeitige Terminabstimmung ist hinzuwirken.

(2) Die oder der Vorsitzende lädt spätestens 14 Tage vor der Sitzung die Mitglieder und die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(3) Der Hochschulrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder dies unter Angabe eines Beratungsgegenstandes verlangen.

(4) Das Präsidium der Universität führt die Ladung im Auftrag der oder des Vorsitzenden durch und sammelt Anmeldungen zur Tagesordnung aus der Mitte der Mitglieder des Hochschulrats. Das Präsidium nimmt Vorschläge zur Anmeldung von Beratungspunkten aus seiner Mitte, aus der Mitte des Senats und von der Gleichstellungsbeauftragten entgegen und reicht diese Vorschläge der oder dem Vorsitzenden weiter. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die oder der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Präsidium.

(5) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit Zustimmung der Mitglieder des Hochschulrates möglich.

(6) Im Auftrag der oder des Vorsitzenden informiert das Präsidium die Mitglieder des Senats und die Gleichstellungsbeauftragte über die vorgesehenen Tagesordnungspunkte.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Berater

(1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder und die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Zugelassen sind auch die Abgabe eines schriftlichen Votums zu einzelnen Punkten, die schriftliche Ausübung des Abstimmungsrechts und die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Hochschulrats. Die schriftliche Ausübung sowie die Stimmrechtsübertragung sind der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrates oder dem Präsidium der Universität zu erklären.

(3) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen gemäß § 52 Absatz 2 NHG mit beratender Stimme teil. Zu einzelnen Punkten können Berater geladen werden.

§ 7 Protokoll

(1) Im Auftrag der oder des Vorsitzenden fertigt eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums über die Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzungen des Hochschulrates zur Unterschriftsvorlage der oder des Vorsitzenden ein Protokoll.

(2) Das Protokoll soll innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung an die Mitglieder des Hochschulrates versandt werden. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb von **vier** Wochen nach Zugang keine Einwendungen erhoben werden.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums und die Gleichstellungsbeauftragte erhalten das genehmigte Protokoll. Die Mitglieder des Senates sind über die Beschlüsse des Hochschulrates im Auftrag der oder des Vorsitzenden durch das Präsidium in geeigneterweise zu informieren.

§ 8 Vertraulichkeit von Verlauf und Inhalten der Sitzungen des Hochschulrates

(1) Die Sitzungen des Hochschulrates sind nichtöffentlich, Inhalte und Verlauf der Sitzungen sind grundsätzlich vertraulich und unterliegen der Verschwiegenheit. Durch Beschluss kann die Hochschulöffentlichkeit zu einzelnen Punkten oder zu der gesamten Sitzung hergestellt werden.

(2) Der Hochschulrat kann Beschlüsse zur Veröffentlichung freigeben.

(3) Die Tagesordnung ist grundsätzlich nicht vertraulich; Punkte, die bereits in der Benennung schutzwürdige Interessen berühren, werden entsprechend schutzwahrend formuliert.

§ 9 Änderungen / Ergänzungen der Geschäftsordnung

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats. Änderungen oder Ergänzungen sind zur Abstimmung zulässig, wenn die betreffenden Anträge als ordentliche Tagesordnungspunkte angemeldet und den Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Einladung zugegangen sind.

§ 10 In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Hochschulrat in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg veröffentlicht.